



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 2941

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: M 2941


Gerät: Zugöse

Typ: ZG 2 - CODE ART.30155

Inhaber der ABG
und Hersteller:

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

 M 2941

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Gutachten über
Zugeinrichtung
Typ ZG 2
der Firma

G4-TPT

Blatt 1 von 3

1. Hersteller:

2. Art:

Zugeinrichtung

3. Typ:

ZG 2 CODE ART.30155-

Ausführung A:

mit Buchse (Zugöse DIN 74054-40 A)

Ausführung B:

ohne Buchse (Zugöse DIN 74054-40 C)

4. Verwendungsbereich:

an Zentralachsanhängern

in Verbindung mit Anhängerkupplungen
die zur Aufnahme nach DIN 74054 ge-
eignet sind.

5. Zulässiges Gesamtgewicht
des Zentralachsanhängers:

10.000 kg

6. Zulässige statische Stütz-
last am Kuppelpunkt:

1500 kg (bis 25 km/h), *Ausf. A und B*
1000 kg (über 25 km/h), *Ausf. A*

7. Stellungnahme des FAV:

Lt. Schreiben vom 23.07.1991 be-
stehen gegen die Verwendung der
Einrichtung unfallverhütungstech-
nisch keine Bedenken.

Gutachten über
Zugeinrichtung
Typ ZG 2
der Firma

G4-TPT

Blatt 2 von 3

8. Zusammenfassung:

Die Bauart der Zugeinrichtungen Typ ZG 2 genügt den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung vom 30.09.1960 und den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO in der Fassung vom 05.07.1973 einschließlich aller bis heute in Kraft getretenen Änderungen.

Die Zugeinrichtungen Typ ZG 2 werden von der Firma Battista Porteri, I-25060 Tavernole Sul Mella, im eigenen Betrieb selbst hergestellt.

Werkstatteinrichtungen und vorhandene Fachkräfte gewährleisten eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Zugeinrichtungen.

Die Firma kann als zuverlässig im Sinne des § 2 Fahrzeugteileverordnung angesehen werden.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Zugeinrichtung bedarf der Nachprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen.

Das Gutachten bezieht sich nur auf die Zugeinrichtung; es umfaßt nicht ihre Befestigung am Anhänger (Fahrzeugrahmen).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 2941

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die ABG Nr. M 2941 erstreckt sich auf die Zugösen, Typ ZG 2, in den Ausführungen:

"A" DIN 74054-40A (mit Buchse) und

"B" DIN 74054-40C (ohne Buchse).

Die Geräte dürfen nur zur Verwendung an Zentralachsanhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 10000 kg feilgeboten werden.

Die Geräte dürfen ausschließlich zur Verbindung mit Anhängerkupplungen, die zur Aufnahme von Zugösen DIN 74054 geeignet sind, verwendet werden.

Die Stützlast am Kuppelpunkt darf die in der folgenden Aufstellung genannten Werte nicht überschreiten:

Ausführung	Stützlast (kg) bei $v \leq 25$ km/h	Stützlast (kg) bei $v > 25$ km/h
A	1500	1000
B	1500	

Der Anbau der Geräte ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



- 4 -

An jedem Gerät der laufenden Fertigung ist das zugeteilte Prüfzeichen an der aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stelle eingepreßt oder eingeschlagen anzubringen. Außerdem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, welches

bei den Geräten der Ausführung "A" Angaben über

das Prüfzeichen,
die Normbezeichnung der Zugöse,
den Namen oder das Zeichen des Herstellers,
den Typ der Zugöse,
das zulässige Gesamtgewicht des Zentralachsanhängers,
die Stützlast bei v bis 25 km/h
die Stützlast bei v über 25 km/h und

bei den Geräten der Ausführung "B" Angaben über

das Prüfzeichen,
die Normbezeichnung der Zugöse,
den Namen oder das Zeichen des Herstellers,
den Typ der Zugöse,
das zulässige Gesamtgewicht des Zentralachsanhängers,
die Stützlast bei v bis 25 km/h

enthält.

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein. Die zusätzliche Einprägung des Prüfzeichens kann dann entfallen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 2941

- 5 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABG in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 18. Dezember 1991

Im Auftrag

Hunkele

Beglaubigt

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen:

Gutachten der Technischen
Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Bayern e.V.,
München, vom 30.08.1991
und Prüfunterlagen